OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200064/9/GS/CJ

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des H H, vertreten durch S Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 06.12.2021, GZ: BHVB/921170088913/21, wegen Übertretung des Privatschulgesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vom 06.12.2021, GZ: BHVB/921170088913/21, Folgendes vorgeworfen:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 13.09.2021
Ort: x, x

Sie haben es als Präsident und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG. zur Vertretung nach außen berufenes Organ des Vereines „x“, Projekt x, zu verantworten, dass die nicht genehmigte Privatschule in x, x, mit schulpflichtigen Kindern von Ihnen geführt wird, obwohl die Errichtung einer Privatschule der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 sowie des § 6 anzuzeigen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 lit .a i.V.m. § 7 Privatschulgesetz 1962, BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F. i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG. i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 1.000,00	14 Tage		§ 24 lit. a i.V.m. § 7 Privatschulgesetz 1962, BGBl. Nr. 244/1962 i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 100,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 1.100,00“

I.2. Dagegen richtet sich die durch die Rechtsvertretung rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 23.12.2021.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19.01.2022 vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.07.2022. An dieser Verhandlung nahmen der Bf und seine Rechtsvertreterin teil. Als Zeugin wurde Frau A D einvernommen. Trotz nachweislicher Ladung ist von der belangten Behörde kein Vertreter zur Verhandlung erschienen.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Präsident des Vereins „x“ mit Sitz in x, x. Für die Funktionsperiode von 19.02.2021 bis 18.02.2026 vertritt der Bf als Präsident den Verein nach außen. Der Verein wurde vom Bf und seiner Lebensgefährtin A D (Vizepräsidentin des Vereines) laut Vereinsregisterauszug am 03.03.2021 gegründet.

„x“ ist laut der Homepage x ein Forschungs- und Bildungsprojekt im Verein „x“. Projekt-Standort ist x, x (x).

Vom Verein werden für seine Vereinsmitglieder laut Homepage und Aussage des Bf in der Verhandlung verschiedene Angebote zur Verfügung gestellt. Unter anderem wird das Forschungs- und Bildungsprojekt „x“ angeboten.

Das Projektteam besteht aus drei Personen: dem Bf H H, seiner Lebensgefährtin A D (diplomierte Musik- und Bewegungspädagogin, Montessoripädagogin, Musikerin) und M H (ausgebildeter Pädagoge).

Anfang Juli 2022 hatte der Verein 20 – 25 Mitglieder. Das Projekt hat circa zwei Wochen nach dem Schulstart (13.09.2021) gestartet. Das Rahmenangebot besteht von Montag bis Donnerstag. An zwei Tagen gibt es auch ein Nachmittagsangebot. Ab 07:30 Uhr ist jeweils eine Person (A D) am Projektstandort anwesend. Es ist jedoch flexibel, wann Eltern ihre Kinder zum Projekt bringen. Das Mittagsangebot ist bis ca. 13:00 Uhr. Manche der Kinder essen auch am Hof, das Essen wird von einem Gasthaus in der Nähe geliefert, es wird von den Mitgliedern selbst bezahlt. Anfang Juli 2022 nahmen am Projekt im Schnitt 14 Kinder teil. Das Angebot wird für Kinder zwischen 4 und 11 Jahren angeboten. Anfang Juli 2022 war das jüngste Kind 5 Jahre, die restlichen 10 bis 11 Kinder waren zwischen 7 und 11 Jahren.

Der Ablauf des Projektes für die ca. 7 bis 11-Jährigen ist folgendermaßen gestaltet:

Es gibt für die 7 bis 11-Jährigen einen eigenen Raum und für jüngere Spielgruppenkinder auch einen eigenen Raum. Daneben existiert ein separater Werkraum. Zur Verfügung gestellt werden Montessori Materialien. In der Früh gibt jedes Kind bekannt, was es an diesem Tag machen möchte.

Einen Lehrplan gibt es nicht und es besteht flexible Zeiteinteilung. Der Bf und seine weiteren beiden Betreuer (D und H) unterstützen die Kinder auf ihren Wunsch hin bestmöglich. Sie arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

Die Eigentümerin des x (Frau R), eine Lehrerin, füttert lediglich Tiere am Hof. Weiters bringt sie sich in der Waldbetreuung ein und bringt den Kindern den Lebensraum Wald näher.

Anfang Juli 2022 waren die langen Betreuungstage Dienstag und Donnerstag. An diesen Tagen konnten die Kinder bis ca. 16.00 Uhr am Projektstandort bleiben.

Gelegentlich bringen sich Eltern bei der Vermittlung von „Deutsch“ ein.

Eine Familienmitgliedschaft im Projekt „x“ kostet 40 Euro pro Jahr.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Aussagen des Bf sowie der einvernommenen Zeugin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf verneinte in der Verhandlung außerdem ausdrücklich, dass es einen Lehrplan gibt.

Aufgrund der anschaulichen Schilderungen der Gestaltung des Projektes „x“ durch den Bf und die einvernommene Zeugin in der Verhandlung kann nicht von einem festen Lehrplan ausgegangen werden. Die nachvollziehbaren Schilderungen vermittelten ein eher im Vorhinein ungeplantes und spontanes Unterstützen der einzelnen anwesenden Kinder, das den Charakter von sog. Lern- und Unterstützungsgruppen aufweist. Die Kinder konnten in der Früh bekannt geben, was sie am jeweiligen Tag machen möchten, hatten teilweise selbst Bücher mit und wurden bei Fragen von den anwesenden Betreuern bestmöglich unterstützt.

Bei Abwägung aller Beweisergebnisse kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, dass nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über das Privatschulwesen (Privatschulgesetz), StF: BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2022, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 1. Geltungsbereich.

Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung und Führung von Privatschulen – mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Schulen – sowie die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes und die Gewährung von Subventionen an solche Privatschulen.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Schulen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, wenn im Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Kenntnissen und Fertigkeiten ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

(3) Privatschulen sind Schulen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden (Artikel 14 Abs. 6 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215).

(4) Eine Lehrbefähigung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt bei Erfüllung der für ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis erforderlichen besonderen Ernennungs- bzw. Anstellungserfordernisse vor.

§ 7. Anzeige und Untersagung der Errichtung.

(1) Die Errichtung einer Privatschule ist der zuständigen Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2, des § 5 Abs. 1 oder 2 und 4 (unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 5) sowie des § 6 anzuzeigen.

(2) Die zuständige Schulbehörde hat die Errichtung der Schule binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Einbringung der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Errichtung der Schule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

§ 24. Strafbestimmungen.

Wer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Errichtung eröffnet; oder nach Entzug oder Erlöschen des Rechtes zur Führung einer Privatschule diese weiterführt;

b) für eine Privatschule eine Bezeichnung führt, die mit der Bezeichnung einer öffentlichen Schule verwechslungsfähig ähnlich ist; oder für eine Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht den Anschein erweckt, als ob sie das Öffentlichkeitsrecht besitze; oder ohne Bewilligung eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung oder eine mit dieser verwechslungsfähig ähnliche Bezeichnung führt;

c) Zeugnisse ausstellt, die mit den Zeugnissen einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleich oder verwechslungsfähig ähnlich sind, ohne daß die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt;
d) einen Leiter oder Lehrer nach der Untersagung dessen Verwendung weiter in dieser Eigenschaft an der Schule beschäftigt;
e) den Organen der zuständigen Schulbehörden den Zutritt zu den Schulliegenschaften, die Beobachtung des Unterrichtes und die Einsicht in die Schulakten ungerechtfertigterweise verweigert oder die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erstattenden Anzeigen oder Auskünfte unterläßt;
f) ein privates Schülerheim nach Untersagung der Führung trotz weiteren Vorliegens der beanständeten Mängel weiterführt, begeht, wenn die Tat nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.“

IV.2. Dem Bf wird vorgeworfen, dass er eine nicht genehmigte Privatschule mit schulpflichtigen Kindern führt und diese nicht der zuständigen Schulbehörde angezeigt hat.

Gemäß § 2 Abs. 2 Privatschulgesetz sind Schulen im Sinne dieses Gesetzes Einrichtungen, in denen

- eine Mehrzahl von Schülern
- gemeinsam
- nach einem festen Lehrplan unterrichtet werden,
- wenn ein Zusammenhang mit der Vermittlung von allgemein bildenden und berufsbildenden Kenntnissen und Fähigkeiten
- ein erzieherisches Ziel angestrebt wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 leg.cit. ist ein erzieherisches Ziel dann gegeben, wenn außerdem mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die

- die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

Die Errichtung sowie der fortlaufende Betrieb von Privatschulen setzt gemäß § 3 Abs. 2 Privatschulgesetz zudem voraus, dass die in den jeweiligen Bestimmungen vorgesehenen und gesetzlich verankerten

- Bedingungen hinsichtlich des Schulerhalters (§ 4),
- jene für Leiter und Lehrer (§ 5) und
- der Schulräume, Lehrmittel und Unterrichtsmitteln (§ 6) erfüllt werden.

Gekennzeichnet für eine Privatschule sind somit weiters:

- das Vorhandensein eines Schulerhalters,

- die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule durch einen sogenannten Leiter,
- das Vorhandensein von Schulräumen, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen bzw.
- hat die Privatschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufzuweisen und
- über die für die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne des § 2 des Schulorganisationsgesetzes geeigneten Unterrichtsmittel zur Verfügung.

Für die Qualifikation einer Privatschule gemäß Privatschulgesetz ist folglich das kumulative Vorliegen der genannten Voraussetzungen – insbesondere jener des § 2 Abs. 1 Privatschulgesetz – erforderlich. Zusätzlich zu diesen genannten Kriterien ist auch die Frage der Organisationsform des Unterrichtes entscheidend (Schulgebäude, Organisationsplan, Lehrkräfte als Angestellte etc.). Je höher hier der jeweilige Organisationsgrad ist, desto eher ist vom Vorliegen einer Privatschule im Sinne des Privatschulgesetzes im Gegensatz zu einer bloß losen privaten Lern- bzw. Gemeinschaftsgruppe auszugehen.

Zu den einzelnen Kriterien im Sinn des § 2 Abs. 1 Privatschulgesetz:

a) Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern gemeinsam:

Dieses Tatbestandsmerkmal ist im gegenständlichen Fall gegeben. Laut Aussage des Bf gibt es für 10 bis 11 Kinder zwischen 7 und 11 Jahren einen eigenen Raum im x.

b) Fester Lehrplan:

Dabei ist auf das Vorhandensein eines pädagogischen Planes für Schülerinnen und Schüler abzustellen, wobei auch individuelle Lehrpläne ausreichend sind. Abzustellen ist darauf, ob die Arbeit der unterrichteten Personen auf den Kompetenzerwerb in den Lehrplaninhalten ausgerichtet ist.

In einem Lehrplan werden allgemein die Bildungsziele, der Bildungs- und Lehrauftrag und der Lehrstoff für die einzelnen Unterrichtsgegenstände festgelegt. (vgl. Lehrplan der Volksschule). Der Lehrplan stellt die Planungsgrundlage für die Arbeit der unterrichtenden Personen dar, er stellt ein Planungskonzept dar. Im Allgemeinen umfasst der Lehrplan ein allgemeines Bildungsziel, allgemeine Bestimmungen einschließlich der Unterrichtsprinzipien, allgemeine didaktische Grundsätze, eine Stundentafel sowie Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und die taktischen Grundsätze der Unterrichtsgegenstände. Der Lehrplan dient der Lehrerin bzw. dem Lehrer bei der Planung als Grundlage für die Konkretisierung

des allgemeinen Bildungszieles, für die Konkretisierung und Auswahl der Lehrstoffe, für die zeitliche Verteilung und Gewichte der Ziele und Lehrstoffe sowie die Festlegung der Methoden und Medien des Unterrichtes. Jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer hat der Arbeit eine Planung zugrunde zu legen, welche kontinuierlich zu entwickeln ist. Angebotene Jahrespläne dienen der Lehrerin bzw. dem Lehrer als Hilfe für diese Planungsentscheidungen.

Der Lehrplan soll somit umfassend Bildungsziele, Methodik und Unterrichtsinhalte darstellen. Er soll eine horizontale Übersicht – die Beschreibung dessen, was in den verschiedenen Altersstufen der Kinder unterrichtet wird – als auch eine vertikale Übersicht, die die Inhalte aller Fächer in den einzelnen Schuljahren skizziert, geben.

Im Ermittlungsverfahren konnte kein dementsprechender Lehrplan festgestellt werden. Vor allem eine Übersicht bzw. Gliederung in horizontaler oder vertikaler Darstellung der Lehrinhalte konnte aufgrund der Schilderung der einvernommenen Personen nicht belegt werden. Vielmehr wurde ein ungeplanter, spontaner und vom Willen des jeweiligen Kindes abhängiger Projektablauf und kein entsprechender Lehrplan wahrgenommen.

Es konnte somit nicht nachgewiesen werden, dass für das Projekt x ein fester Lehrplan vorliegt.

c) Erzieherisches Ziel:

Dieses ist dann gegeben, wenn außerdem mit der Erwerbung von Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen an sich verbundenen Erziehungszielen die Festlegung der charakterlichen Anlagen in sittlicher Hinsicht angestrebt wird.

Auf der Homepage und nach den Aussagen des Bf ist ersichtlich, dass die Lerngruppe auch den Selbstaufbau – nach Montessori – eines jeden Kindes unterstützen möchte, damit diese Kinder als selbstbewusste Erwachsene die Aufgaben und Herausforderungen, welchen sie in ihrem Leben begegnen werden, meistern können. Daraus ist eindeutig ersichtlich, dass ein erzieherisches Ziel bezweckt wird.

Da für die Qualifikation einer Privatschule gemäß Privatschulgesetz das kumulative Vorliegen der genannten Voraussetzungen – insbesondere jener des § 2 Abs. 1 Privatschulgesetz – erforderlich ist, jedoch nicht nachgewiesen werden konnte, dass nach einem festen Lehrplan unterrichtet wird, ist der dem Bf vorgeworfene Tatbestand nicht erfüllt.

Auf die Untersuchung der weiteren Merkmale einer Privatschule war deshalb nicht weiter einzugehen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die ihm im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat. Es konnte die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger